

Potsdam, 21. Dezember 2015

Pressemitteilung

Landesrechnungshof ist nicht grundsätzlich gegen eine Beratung seines BER-Berichts in öffentlicher Sitzung

Unkenntlichmachung einzelner Passagen nicht praktikabel

Bezugnehmend auf die heutige Presseberichterstattung stellt der Landesrechnungshof klar, dass er sich einer öffentlichen Behandlung der Prüfungsmitteilung zu den Verzögerungen und Kostensteigerungen beim Bau des BER nicht verschließt.

Eine Unkenntlichmachung einzelner Passagen der Mitteilung würde aufgrund der Vielzahl der in der Prüfungsmitteilung enthaltenen Betriebs- und Geschäftsdaten dazu führen, dass sich wesentliche Erkenntnisse der Prüfung nicht mehr erschließen würden. Eine Schwärzung ist nicht praktikabel.

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle ist an den Landesrechnungshof mit der Bitte herangetreten, ihm die Prüfungsmitteilung für eine parlamentarische Aufarbeitung zur Verfügung zu stellen. Der Adressat der Mitteilung, das Ministerium der Finanzen, verwies das Herausgabeverlangen an den Landesrechnungshof. Der Landesrechnungshof nahm die Bitte des Ausschusses auf und leitete Maßnahmen ein, der Übersendungsbitte des Parlaments nachzukommen.

Aufgrund des Wortlauts der parlamentarischen Regelungen zum Umgang mit Dokumenten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, ist der Landesrechnungshof gezwungen, die an das Ministerium der Finanzen gerichtete Prüfungsmitteilung als Verschlussache einzustufen. Die Einstufung „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ ist nach der Verschlussachenordnung des Landtages Brandenburg erforderlich, wenn die Kenntnisnahme der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch Unbefugte für die Interessen der FBB GmbH nachteilig sein kann.

Grund für die Einstufung ist allein formal das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, ungeachtet der Berechtigung der FBB GmbH, sich hierauf zu berufen.

Die FBB GmbH hat als Drittbetroffene Einsicht in die Prüfungsmitteilung genommen. Sie teilte daraufhin dem Landesrechnungshof mit, dass eine Veröffentlichung eine „unzulässige Verletzung der verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter nach Art. 12 und 14 Grundgesetz“ bedeuten würde. Diese Artikel dienen insbesondere dem grundrechtlichen Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Nach Art. 19 Absatz 3 Grundgesetz gelten die Grundrechte grundsätzlich auch für juristische Personen des Privatrechts. Die Flughafengesellschaft ist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) eine solche juristische Person. Jedoch befindet sich die FBB GmbH ausschließlich in öffentlicher Hand, denn an ihr sind zu 100 % die Länder Berlin und Brandenburg sowie die Bundesrepublik Deutschland beteiligt. Vor diesem Hintergrund hält der Landesrechnungshof größtmögliche Transparenz und eine offene Debatte hinsichtlich der Prüfungsfeststellungen für gerechtfertigt. Der Landesrechnungshof kann dies allerdings nicht ermöglichen, allein der Ausschuss könnte einen entsprechenden Beschluss herbeiführen.

Landesrechnungshof Brandenburg, Alter Markt 1, 14467 Potsdam
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Herr Stefan Luckas
Tel.: (0331) 866 - 8505
Fax: (0331) 866 - 8518
E-Mail: stefan.luckas@lrh.brandenburg.de;
Internet: www.lrh-brandenburg.de